

und burgundischen, dem ripuarischen und bayrisch-alamanischen, dem langobardischen Recht. Diesen Abhängigkeitsverhältnissen muss bei einer kritischen Untersuchung der Lex in erster Linie nachgegangen werden. Dies ist wenigstens die Ansicht meines verstorbenen Leiters und Lehrers Karl Zeumer gewesen, und er hat mich von vornherein dazu angehalten, die Arbeit an der Lex Salica von hier aus in Angriff zu nehmen. Indem Krusch dies garnicht oder so gut wie garnicht getan hat, hat er sich selber eines der wichtigsten, vielleicht des wichtigsten Mittels der Kritik beraubt. Es seien daher die auf diesem Wege zu gewinnenden Indizien, denen seiner Zeit auch die volle Zustimmung meines genannten Lehrers zu Teil geworden ist, im folgenden zunächst mitgeteilt.

An solchen Stellen aber, wo dies Kriterium keine oder keine entscheidende Rolle spielt, wird das Urteil, welcher Textform der Vorzug zu geben ist, vielfach davon abhängen, mit welchen Anschauungen über Inhalt und Form der ursprünglichen Lex man an die Aufgabe herantritt. Ich befinde mich hierin in vollem Gegensatz zu Krusch. Er sagt selber von A, dass diese Rezension 'dem praktischen Bedürfnis nach einer besseren Anordnung des Stoffes und Vereinfachung der Beziehungen entsprungen' sei und sich durch 'Klarheit und Durchsichtigkeit' auszeichne, fügt aber sogleich hinzu: 'Jene Vorzüge sind keineswegs als Zeichen höheren Alters aufzufassen, vielmehr ist die Schwerfälligkeit des Ausdrucks und wenig geordnete Wiedergabe der Gedanken häufig genug der glättenden Tätigkeit der karolingischen Renaissance zum Opfer gefallen'. Er konstatiert ferner in A ein Streben nach logischerer Fassung und 'Vereinfachung des Ausdrucks'. Und an anderen Stellen spricht er davon, dass die Sprache dieses Textes den Einfluss des Grammatikers verrate und hier ein 'schulgerechtes Latein' anzutreffen sei, das der karolingische Verfasser von A an die Stelle der in B noch bewahrten gallisch-merowingischen Vulgärsprache gesetzt habe, in der die ursprüngliche Lex verfasst worden sei.

Mir scheint, dass Krusch in dieser Frage von grundsätzlicher Bedeutung vollkommen in die Irre gegangen ist. Ich will davon absehen, ob man einen Text, der zwischen den Jahren 751 und 768 entstanden ist, schon unter die Rubrik der karolingischen Renaissance bringen kann. Aber woher weiss Krusch denn, dass die Lex im Merowingerlatein geschrieben worden ist? Ihre Entstehung fällt doch